



**Grundsatzerklärung
zu menschen- und umweltrechtlichen Sorgfaltspflichten
des Unternehmens**

Im Sinne der 10 Prinzipien des UN Global Compact sowie insbesondere im Rahmen des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes bekennen wir

- die *MB-Holding GmbH & Co. KG*-

uns zur Achtung der Menschenrechte sowie des Umweltschutzes.

1 Vorwort der Unternehmensleitung und Geltungsbereich

Wir sind überzeugt, dass ganzheitliches, nachhaltiges Denken und Handeln zu unserer unternehmerischen Verantwortung gehören und die Voraussetzung für wertschöpfendes Wachstum sind. Vertrauenswürdigkeit, Transparenz, Ehrlichkeit und gegenseitige Wertschätzung sind feste Bestandteile unserer Unternehmenskultur. Wir gehen verantwortungsvoll mit der Natur und ihren Ressourcen um und leben einen respektvollen, fairen und verlässlichen Umgang mit unseren Mitarbeitenden und unseren Geschäftspartner*innen. Aus diesem Verständnis heraus haben wir unseren Code-of-Conduct sowie Supplier-Code-of-Conduct verfasst und veröffentlicht.

Die MB-Holding fällt über die Zurechnung von Mitarbeitenden aus anderen Gruppengesellschaften nach § 1 Abs. 3 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) in den Anwendungsbereich des LkSG. Keine der Tochtergesellschaften überschreitet aktuell und in der Prognose mindestens für das zukünftige Geschäftsjahr die genannte Mitarbeiterschwelle gemäß LkSG. Die MB-Holding nimmt, nach sorgfältiger Überprüfung unter Hinzuziehung einschlägig spezialisierter Berater, keinen bestimmenden Einfluss auf ihre Tochtergesellschaften, insbesondere nicht in Form einer Einflussnahme auf Kernprozesse und Tätigkeiten in Lieferketten von Tochtergesellschaften. Das heißt, ihre Sorgfaltspflichten beziehen sich ausschließlich auf ihre eigene juristische Einheit.

2 Bekenntnis zur Achtung der Menschenrechte und des Umweltschutzes

Um die Verankerung von menschen- und umweltbezogenen Rechten innerhalb unserer Einheit und unserer Lieferkette zu unterstreichen und greifbar zu gestalten, richten wir unser unternehmerisches Handeln an den folgenden gültigen Standards und Richtlinien aus:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte mit dem Zivil- und Sozialpakt der Vereinten Nationen (UN)
- Konventionen und Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu Arbeits- und Sozialstandards, insbesondere die Kernarbeitsnormen zur Abschaffung von Kinderarbeit, Zwangsarbeit und Diskriminierung und zur Gewährleistung der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen
- Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen (UNGP)
- Leitsätze für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)
- Die 10 Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen zu Menschenrechten, Arbeit, Umwelt, und Anti-Korruption (UNGCI)
- Frauenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN)
- Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN)
- Deutsches Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Die Umsetzung der festgeschriebenen Prinzipien und der Schutz der durch die Abkommen hervorgehobenen Rechtspositionen sind im täglichen Handeln aller Mitarbeitenden verankert, organisiert und als Prozesse dokumentiert. Wir erwarten von allen Mitarbeitenden und Geschäftspartner*innen, dass sie die einschlägigen Gesetze, Richtlinien und Standards einhalten. Von den Mitarbeitenden erwarten wir darüber hinaus, dass sie sich entsprechend den Regelungen dieser Grundsatzerklärung sowie insbesondere unserem Code-of-Conduct verhalten. Von Lieferanten wird erwartet, dass sie den Supplier-Code-of-Conduct akzeptieren und sich entsprechend verhalten, inklusive der Vermittlung dessen Inhalte an ihre Mitarbeitenden sowie der ggf. untergeordneten Lieferkette. Durch regelmäßige Schulungen, Unterweisungen und weiterführende Informationen vermitteln wir den Sinn und Zweck sowie die Inhalte des Verhaltenskodex an unsere Mitarbeitenden sowie unsere Lieferanten.

3 Umsetzung menschen- und umweltrechtlicher Sorgfaltspflichten im Unternehmen

Im Rahmen unserer Geschäftstätigkeiten sind unsere Mitarbeitenden und Menschen entlang unserer Lieferkette unterschiedlichen Risiken ausgesetzt. Dies gilt besonders für menschenrechts- und umweltbezogene Risiken. Wir haben aus diesem Grund ein unternehmensspezifisches Risikomanagement zur Erkennung, Beseitigung und vor allem Prävention von Risiken aufgebaut, das uns einerseits hilft, die Reputation und Glaubwürdigkeit unseres Unternehmens zu schützen aber vor allem der Minimierung und Vorbeugung von eventuellen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Vorfällen dient. Unser Prozessansatz zur Einhaltung von Sorgfaltspflichten ist mehrstufig und in Anlehnung an die Vorgaben des LkSG gegliedert. Wir ermitteln systematisch Risiken in unseren Lieferketten und leiten aus verschiedenen Indizes sogenannte Risikoklassen in Bezug auf unsere Lieferkette ab, um Risiken zu priorisieren und geeignete Vorbeuge- und Kontrollmaßnahmen abzuleiten.

Wir ergreifen angemessene Präventions- und Kontrollmaßnahmen wie die Vereinbarung von Verhaltensvorschriften mit unseren eigenen Mitarbeitenden und unseren Lieferanten. Auf Lieferantenebene prüfen wir die Umsetzung je nach Relevanz mit Selbstauskunftsbögen und ggf. Audits. Unsere Mitarbeitenden werden regelmäßig geschult und verhalten sich entsprechend unserer Verhaltensvorschriften. So stellen wir eine kontinuierliche und vertrauensbasierte Kommunikation mit unseren Lieferanten und Mitarbeitenden sicher.

Wir haben Verfahren für das Melden von Verbesserungen, Fehlern und Beschwerden eingerichtet. Hinweise und Beschwerden können persönlich oder schriftlich, direkt oder auch anonym an eine unabhängige interne Beschwerdestelle (Syndikusrechtsanwalt in der Rechtsabteilung) gerichtet werden. Hierbei können von den Mitarbeitenden interne Verfahrenswege genutzt werden. Für externe und insbesondere Menschen in unseren Lieferketten, können die Meldungen über das auf unserer Website eingerichtete Beschwerdesystem aufgegeben werden. Ein festgelegter Prozess und ein installiertes Complaints-Committee stellen sicher, dass Beschwerden objektiv und unabhängig bearbeitet werden. Wir prüfen regelmäßig und systematisch die Wirksamkeit unserer eingerichteten Prozesse und passen diese, wo erforderlich, an neue Erkenntnisse an. Ebenfalls prüfen wir den Nutzen von Schulungen, Kommunikationsmethoden und Informationsmitteln. Ergriffene Korrekturmaßnahmen werden

ebenfalls auf ihre Wirksamkeit geprüft. In einem jährlichen internen Managementreviewbericht wird die Effektivität und Wirksamkeit bewertet und dokumentiert. Gegenüber Dritten, der Öffentlichkeit und dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, erfolgt zudem eine jährliche Berichterstattung (Menschenrechtsbericht).

3.1 Risikoanalyse in der eigenen Einheit und in den Lieferketten

Unser Prozess der Risikoanalyse dient dazu, die potenziellen und tatsächlichen Auswirkungen unseres unternehmerischen Handelns sowie des Handelns unserer Zulieferer im Hinblick auf Menschenrechtsverletzungen und Umweltschädigungen zu ermitteln, zu bewerten und zu priorisieren. Wir haben für die Betrachtung der Risiken innerhalb der eigenen Einheit ein unternehmensspezifisches Evaluierungsverfahren aufgesetzt. Dieses Verfahren orientiert sich an den in § 2 Abs. 2 LkSG genannten menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken. Mit Hilfe eines festgelegten Risikoanalyseprozesses ermitteln und bewerten wir die relevanten menschen- und umweltrechtlichen Aspekte bei unmittelbaren, d.h. direkten Zulieferern. Jeder neue Lieferant durchläuft im Rahmen einer Erstprüfung diesen Prozess. Bestehende Lieferanten werden regelmäßig bewertet bzw. im Fall von spezifischen Anlässen geprüft. Im Rahmen der Lieferantenqualifizierung fließen anerkannte Zertifizierungen und externe Auditierungen mit Bezug zu Menschenrechts- und Umweltthemen in die Risikobeurteilung des Lieferanten mit ein.

Für die mittelbare Lieferkette, d.h. Lieferanten in der untergeordneten Lieferkette, auf die wir nur indirekt Einfluss haben, ist ein Prüf- bzw. Risikoanalyseprozess eingerichtet, um anlassbezogenen Risiken zu analysieren und darauf zu reagieren. Hier fließen ein und werden systematisch sondiert und analysiert: Aktuelle Information aus unserem Beschwerdemanagement, Informationen und Mitteilungen von Stakeholdern, Verbänden, NGO, Lieferanten und Menschen im direkten Umfeld unserer Lieferkette.

Generell analysieren wir kontinuierlich, welche Auswirkungen unsere Wirtschaftstätigkeiten im jeweiligen Geschäftsbereich und entlang der Lieferketten auf die Menschenrechte und umweltbezogenen Rechte haben. Im Rahmen unserer Wesentlichkeitsbewertung von Risiken haben wir, bezogen auf die Lieferanten und Lieferketten der MB-Holding, keine wesentlichen und spezifischen Risiken identifiziert. Bei ihren Lieferanten handelt es sich um Dienstleister, Beratungsgesellschaften, IT-Gesellschaften o.ä., die übliche Konzerntätigkeiten unterstützen bzw. ermöglichen. Die MB-Holding verfügt daher nach Durchführung und Auswertung der Risikoanalyse über keine risikobehafteten Lieferketten. Die Risikoanalyse wird regelmäßig, mindestens jährlich, einer Überprüfung unterzogen und aktualisiert. Sie bildet dabei die Grundlage für die Identifikation angemessener Ziele, Präventions- und Abhilfemaßnahmen.

3.2 Präventions- und Kontrollmaßnahmen

Wir setzen uns als Familienunternehmen seit jeher für den Umweltschutz, gerechte Arbeitsbedingungen und die Wahrung von Menschenrechten sowie den fairen Handel ein.

Für die MB-Holding und unsere Lieferkette ergreifen wir mit unserem Code-of-Conduct und Supplier-Code-of-Conduct sowie regelmäßigen Schulungen und Informationen Vorsorge, dass

sowohl unsere Mitarbeitenden als auch unsere Lieferanten sich an vorgegebene Verhaltensrichtlinien halten. Diese geben den Handlungsrahmen für soziale, ökologische, ethische und qualitative Anforderungen vor. Die Einhaltung der Vorgaben wird entsprechend regelmäßig kontrolliert.

3.3 Abhilfemaßnahmen

Sollten wir feststellen, dass unser unternehmerisches Handeln zu potenziellen oder tatsächlichen Menschenrechtsverletzungen beiträgt oder mit diesen indirekt in Verbindung steht, bemühen wir uns um angemessene Abhilfe durch die verantwortlichen Stellen im Unternehmen. Hierfür wurden interne Prozesse weiterentwickelt, die festlegen, wie bei der Aufdeckung von Missständen vorgegangen wird und wie angemessene Abhilfe- und Wiedergutmachungsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich sowie bei unmittelbaren und mittelbaren Lieferanten definiert werden. Sollte bei einem Lieferanten eine menschenrechts- oder umweltbezogene Rechtsposition verletzt worden sein, werden wir zusammen mit dem Lieferanten Maßnahmen zur Verbesserung oder Abhilfe festlegen, die er anschließend umsetzt. Diese reichen von der Abstellung des verursachenden Verhaltens über Präventionsmaßnahmen durch Schulungen und Audits bis zum Hinwirken auf angemessene Abhilfe und sind vom Lieferanten als Voraussetzung für eine weitere Zusammenarbeit umzusetzen. Eine schwerwiegende oder wiederholte Verletzung der Grundsätze unseres Supplier-Code-of-Conducts kann dazu führen, dass die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung unzumutbar wird.

3.4 Beschwerdeverfahren

Ein wichtiger Bestandteil der Wahrnehmung von Sorgfaltspflichten ist ein angemessenes und wirksames Beschwerdeverfahren. Es ermöglicht Personen oder Gruppen oder ihren Vertretungen, die von negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte betroffen sind oder sich hiervon bedroht fühlen, ihr Anliegen vorzubringen. Es ermutigt unsere Mitarbeitenden, Lieferanten und Geschäftspartner*innen, Bedenken, Beschwerden oder potenziell ungesetzliche Aktivitäten am Arbeitsplatz bzw. bei geschäftlichen Aktivitäten vertraulich und anonym zu melden, ohne dass ihnen Repressalien, Einschüchterungen oder Belästigungen drohen. Hierfür stellen wir entsprechende Mittel zur Verfügung.

Über unsere Hinweisgeberplattform <https://complaints.the-nature-network.com/> können Hinweisgebende sämtlicher Stufen der Lieferkette Hinweise anonym oder unter Offenlegung ihrer Identität abgeben.

Die Verfahrensordnung zum Meldeprozess ist öffentlich zugänglich über die oben genannte Website. Relevante Verantwortliche innerhalb der Unternehmensgruppe werden informiert. Anschließend wird die Beschwerde untersucht – beispielsweise durch Gespräche mit Mitarbeitenden, Lieferanten, Brancheninitiativen oder NGOs, durch Vor-Ort-Besuche oder in Form von Interviews mit den Betroffenen. Auf Basis der Ergebnisse werden wirksame Maßnahmen identifiziert, eingeleitet und überwacht. Der systematische Umgang mit Beschwerden und den daraus gewonnenen Erkenntnissen ermöglicht es uns, unsere Sorgfaltsprozesse kontinuierlich zu verbessern.

3.5 Wirksamkeitskontrolle

Wir führen im Rahmen eines jährlichen Managementreviews bzw. auch anlassbezogen, eine Wirksamkeitskontrolle in Bezug auf eingeführte Prozesse, Standards sowie veranlasste Korrekturmaßnahmen durch. Zur Beurteilung der Wirksamkeit fließen auch Informationen unserer Mitarbeitenden, Lieferanten aber auch von externen Stakeholdern mit ein.

4 Verantwortlichkeiten für menschen- und umweltrechtliche Sorgfaltspflichten im Unternehmen und Berichterstattung

Die Verantwortung für die Umsetzung dieser Grundsatzerklärung wird durch die Geschäftsführung der MB-Holding wahrgenommen. Dadurch ist geregelt, dass jeder Bereich des Unternehmens sich über die eigene Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte und ihre alltägliche Umsetzung im Klaren ist. Der gemäß des LkSG benannte Menschenrechtsbeauftragte der MB-Holding ist verantwortlich für die Überwachung der gesetzlichen Pflichten gemäß des LkSG und berichtet direkt an die Geschäftsführung. Er überwacht insbesondere das Risikomanagement sowie das Beschwerdemanagement im Hinblick auf die Erfüllung der Sorgfaltspflichten gemäß LkSG. Weiterhin ist er zuständig für die Umsetzung der im Gesetz genannten Dokumentationspflichten sowie die jährliche Erstellung des Jahresberichts nach § 10 des LkSG. Er hat hierbei als Stabsstelle unterhalb der Geschäftsführung die Handlungsfreiheit, objektiv und unabhängig im Rahmen seiner Pflichten gemäß LkSG zu handeln.

Der Jahresbericht nach § 10 Abs. 2 des LkSG wird gemäß Vorgabe des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) veröffentlicht und an die zuständige Behörde übermittelt.

Vestenbergsreuth, den 1. Januar 2024

A. Wedel-Klein

Anne Wedel-Klein
CEO the nature network
MB-Holding GmbH & Co. KG